



Entschuldigungspflicht, Befreiung und Beurlaubung

Merkblatt für Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schülerinnen und Schüler

Nach § 1 der Schulbesuchsverordnung (SchulBesV BW) ist jede/r Schüler/in verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Der/die Schüler/in ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er/sie nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

1. Entschuldigungspflicht

Ist ein/e Schüler/in **aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit)** am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer **unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht, Regelfall)**. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfüllen (§ 2 SchulBesV).

Möglichkeiten der Entschuldigung

- ⇒ mündlich im Sekretariat
- ⇒ fernmündlich (= telefonisch) 07951 297910
- ⇒ **elektronisch via WebUntis am Abwesenheitstag rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn**
- ⇒ elektronisch via E-Mail sekretariat@asg-crailsheim.de
- ⇒ schriftlich Abgabe bei der Klassenleitung bzw. beim Tutor oder im Sekretariat

Nachreichen der schriftlichen Entschuldigung

Im Falle einer elektronischen oder fernmündlichen Verständigung ist **binnen drei Tagen** eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.

⇒ Abgabe bei der Klassenleitung (Klassen 5-11) bzw. beim Tutor (Kursstufe) in Papierform.

1. Schultag	2. Schultag	3. Schultag	4. Schultag	5. Schultag	6. Schultag
Erster Krankheitstag schriftl. Entschuldigung mit Unterschrift					
Erster Krankheitstag mündliche, fernmündliche oder elektronische Entschuldigung	Nachreichfrist Schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift			ab dem 5. Schultag unentschuldigt	
Erster Krankheitstag	Schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift				
Erster Krankheitstag	mündliche, fernmündliche oder elektronische Entschuldigung	Nachreichfrist Schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift			ab dem 6. Schultag unentschuldigt

Bitte nicht:
 Da unklar ist,
 wo sich das Kind
 befindet
 (Aufsichtspflicht).

Wird der Entschuldigungspflicht **nicht termingerecht** nachgekommen, gilt der/die Schüler/in als **unentschuldigt**. Häufige Fehlzeiten können im Zeugnis vermerkt werden (§ 6 Notenbildungsverordnung).

Fehlt ein/e Schüler/in termingerecht **entschuldigt** bei einer **schriftlichen Arbeit (Klassenarbeit, Klausur, Test)**, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Arbeit nachgeschrieben werden muss oder nicht. **Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (Note 6 bzw. 0 Notenpunkte) zu bewerten (§ 8 Abs. 4 und 5 Notenbildungsverordnung).**

2. Befreiung

Schüler/innen werden vom **Sportunterricht** teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert (Sportunfähigkeit, § 3 SchulBesV). Eine Befreiung vom Unterricht bedeutet hier allerdings lediglich eine **Befreiung von der aktiven Teilnahme**, nicht von der Anwesenheit im Unterricht!

⇒ Bitte rechtzeitig Kontakt mit der Sportlehrkraft aufnehmen.

Von der **Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen** können Schüler/innen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

⇒ Bitte rechtzeitig Kontakt mit der Klassenleitung bzw. der Fachlehrkraft aufnehmen.

3. Beurlaubung

Nach § 4 Abs. 1 SchulBesV ist eine Beurlaubung vom Besuch der Schule **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** im Voraus möglich.

⇒ **Antrag:** <https://www.asg-craillsheim.de/service/beurlaubung-krankheit>

Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist bei bis zu zwei Tagen die Klassenleitung bzw. der Tutor. Bei mehr als zwei Tagen sowie unmittelbar vor oder nach den Ferien, die Schulleitung.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht **tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Volljährige Schüler für sich selbst.** Die Schule berät erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkung der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der **versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt** wird.

Beurlaubungsgründe (§ 4 Abs. 2 und 3 Schulbesuchsverordnung)

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen (nach Nr. I der Anlage der Schulbesuchsverordnung)
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (nach Nr. II-VI der Anlage der Schulbesuchsverordnung)

Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettkämpfen;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler, soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats.
8. wichtiger persönlicher Grund:
Insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.